



Sehr geehrte Premstättnerinnen,
sehr geehrte Premstättner!

August 2018

Ich möchte Ihnen mit diesem Rundschreiben wieder einige Informationen übermitteln:

- **Stellenausschreibung**
- **Anrainerpflichten Heckenschnitt**

- **Stellenausschreibung**

Die Marktgemeinde Premstätten sucht

eine Kindergartenpädagogin / einen Kindergartenpädagogen

für den Kindergarten Zettling (Beschäftigungsausmaß: 50 %)

Anforderungsprofil:

- Anstellungserfordernisse nach dem Steiermärkischen Anstellungserfordernissegesetz 2008 – StAEG i.d.g.F bzw. dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 i.d.g.F. (*Stmk G-VBG*)
- erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung an der Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik bzw. Elementarpädagogik oder Kolleg für Kindergartenpädagogik
- soziale Kompetenz, Teamfähigkeit, Bereitschaft zur Weiterbildung, Entscheidungs- und Konfliktlösungsfähigkeit, gutes und sicheres Auftreten.
- EDV-Kenntnisse (MS-Office) von Vorteil

Die Anstellung und Entlohnung erfolgen nach den Bestimmungen des Stmk. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1962 i.d.g.F. sowie dem Entlohnungsschema k3 des Stmk. Dienst- und Besoldungsrechtes für Kindergartenpädagoginnen/-pädagogen, LGBl. 77/1985, i.d.g.F.

Mindestgehalt € 1.889,50 (bei Vollbeschäftigung)

Dienstbeginn: (voraussichtlich) 3. September 2018

Die Bewerberinnen/Bewerber werden eingeladen, die Bewerbung schriftlich unter Anschluss eines Lebenslaufes, Foto, Strafregisterbescheinigung und aller Ausbildungszeugnisse bis **längstens Mittwoch, den 29. August 2018** an das Marktgemeindeamt Premstätten, 8141 Hauptstraße 151, zu senden

- **Anrainerpflichten Heckenschnitt**

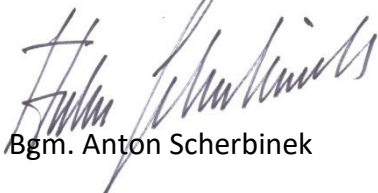
Aus gegebenem Anlass bzw. aufgrund unzähliger Beschwerden aus der Bevölkerung in Hinblick auf Verkehrssicherheit (Verlassen der Gehsteige erforderlich, fehlende Sichtbeziehung im Kreuzungsbereich etc.) ersuchen wir Sie nachstehende **Pflichten als Grundstückseigentümer** einzuhalten. Damit Gehsteige, Radwege und Fahrbahnen sicher benutzt werden können, müssen sie in ihrer gesamten Breite frei von überhängendem Bewuchs aus Privatgrundstücken sein. Hecken und Sträucher sind so zurück zu schneiden, dass mindestens ein Lichtraumprofil von 4,50 m Höhe über dem Gehsteig gegeben ist! Andernfalls sehen wir uns gezwungen, diese Arbeiten rigoros mit maschinellem Einsatz durchzuführen. Für sämtliche Unfälle, die sich aufgrund eines mangelnden Pflanzenrückschnitts ereignen, haftet der/die Liegenschaftseigentümer/in. Gemäß § 91 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) hat die Behörde die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, oder welche die Benutzbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen, z.B. Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen.

Was Sie also unbedingt beachten sollten:

- Jegliches Grün oder Geäst, das auf den Gehsteig, den Radweg oder in den Straßenraum ragt, muss geschnitten werden.
- Von Laub oder Blattwerk darf darüber hinaus die Sicht auf den Straßenverlauf, etwa im Kurvenbereich, nicht beeinträchtigt werden.
- Überdies müssen Verkehrszeichen, Ampeln und die Straßenbeleuchtung freigehalten werden.
- Bitte achten Sie gegebenenfalls bei Hecken-Neubepflanzung auf genügend Abstand zum Straßenrand

Weiters sollte im Sinne einer guten Nachbarschaft auch bei den übrigen Grünanlagen darauf geachtet werden, dass diese **nicht über die Grundgrenze ragen** und regelmäßig zurückgeschnitten werden.

Mit freundlichen Grüßen



Bgm. Anton Scherbinek